

**Vereinbarung
zwischen
der Diözese Chur
und
den zuständigen staatskirchenrechtlichen Organisationen der Bistumskantone
Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zürich
über die Führung einer Diözesanen Schlichtungsstelle**

Zweck

§ 1. In der Absicht, Streitfragen und weitere Differenzen mit Auswirkungen auf den kirchlichen Bereich zu beheben, namentlich soweit sie sich aus dem Zusammentreffen staatskirchenrechtlicher und kirchlicher Vorschriften ergeben, führen die Diözese Chur und die staatskirchenrechtlichen Organisationen der Bistumskantone Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zürich eine Diözesane Schlichtungsstelle.

Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 2. ¹Die Diözesane Schlichtungsstelle kann angerufen werden

- a) als vermittelnde Instanz;
- b) auf Begehren und Kosten der Parteien als Schiedsgericht im Sinne von § 13 dieser Vereinbarung.

²Die Diözesane Schlichtungsstelle übt keine Beratungs- und Gutachtertätigkeit aus.

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

§ 3. ¹Die Diözesane Schlichtungsstelle besteht

- a) aus einem Präsidenten / einer Präsidentin;
- b) einem diözesanen Mitglied;
- c) einem diözesanen Ersatzmitglied;
- d) einem Mitglied je diese Vereinbarung unterzeichnendem Bistumskanton;
- e) einem Ersatzmitglied je diese Vereinbarung unterzeichnendem Bistumskanton;
- f) einem Sekretär / einer Sekretärin.

²Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin, der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Sekretärs / der Sekretärin beträgt vier Jahre.

³Wiederwahl ist möglich. Keines dieser Ämter darf während mehr als vier ganzen Amtsdauern ausgeübt werden. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

Wahl des Präsidenten / der Präsidentin

§ 4. ¹Der Diözesanbischof und der Präsident / die Präsidentin der Konferenz der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen im Bistum Chur (Biberbruggkonferenz) schlagen gemeinsam eine Person als Präsident oder Präsidentin der Diözesanen Schlichtungsstelle vor.

²Die Wahl erfolgt je mit Zweidrittelmehrheit durch den diözesanen Personalrat und die Biberbruggkonferenz.

Wahl der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder

§ 5. ¹Der Diözesanbischof ernennt ein Mitglied und ein Ersatzmitglied.

²Die zuständige Wahlinstanz der staatskirchenrechtlichen Organisation jedes diese Vereinbarung unterzeichnenden Bistumskantons wählt je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied.

Wahl des Sekretärs / der Sekretärin

§ 6. ¹Der Präsident / die Präsidentin und die Mitglieder der Diözesanen Schlichtungsstelle wählen einen Sekretär / eine Sekretärin.

²Die Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit.

Konstituierung der Diözesanen Schlichtungsstelle

§ 7. ¹Im übrigen konstituiert sich die Diözesane Schlichtungsstelle selbst. Sie wählt insbesondere einen 1. und 2. Vizepräsidenten / eine 1. und 2. Vizepräsidentin.

²Die konstituierenden Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit.

Wahlvoraussetzungen und Wahlausschluss

§ 8. ¹Wählbar für ein Amt gemäss § 3 ist jede mündige und urteilsfähige Person, die der Römisch-katholischen Kirche angehört und in einem der Bistumskantone Wohnsitz hat.

²Nicht wählbar sind Mitglieder der Bistumsleitung, hauptamtliche Mitarbeitende der Diözesanverwaltung und der Generalvikariate, der Exekutivbehörden der staatskirchenrechtlichen Organisationen der Bistumskantone sowie deren Vertreterinnen und Vertreter in der Biberbruckerkonferenz.

Verhandlungs- und Beschlussvoraussetzungen

§ 9. ¹Die Diözesane Schlichtungsstelle tagt in der Regel in folgender Besetzung:

- a) Der Präsident / die Präsidentin, Vorsitz;
- b) das vom Diözesanbischof ernannte Mitglied;
- c) das staatskirchenrechtlich gewählte Mitglied aus jenem Bistumskanton, in welchem die Streitfrage oder weitere Differenz ansteht;
- d) der Sekretär / die Sekretärin.

²Ist der Präsident / die Präsidentin oder ein Mitglied verhindert oder von der Streitfrage oder weiteren Differenz unmittelbar betroffen, amtet in nachstehender Reihenfolge

- a) an Stelle des Präsidenten / der Präsidentin
der 1. Vizepräsident / die 1. Vizepräsidentin,
der 2. Vizepräsident / die 2. Vizepräsidentin;
- b) an Stelle des vorgesehenen Mitgliedes gemäss Bestellung des / der Vorsitzenden
das betreffende Ersatzmitglied,
ein anderes Mitglied,
ein anderes Ersatzmitglied.

³Stimmberechtigt und zur Stimmabgabe verpflichtet sind der Präsident / die Präsidentin und die tagenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder.

⁴Der Sekretär / die Sekretärin hat beratende Stimme.

⁵Bei Streitfragen oder weiteren Differenzen, welche das gesamte Bistum oder eine Mehrheit der Bistumskantone betreffen, kann die Diözesane Schlichtungsstelle im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof oder mit der Biberbruggerkonferenz in Vollbesetzung (vollzählig) tagen. Die vorstehenden Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss.

Anrufungslegitimation

§ 10. ¹Kirchgemeinden, kirchliche Stiftungen, Pfarreiräte, Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, andere kirchliche und staatskirchenrechtliche Organe sowie Einzelpersonen sind berechtigt, die Diözesane Schlichtungsstelle anzurufen, sofern die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um eine Streitfrage oder weitere Differenz im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung;
- b) es ist keine andere kirchliche oder staatskirchenrechtliche Instanz für deren Behandlung zuständig;
- c) das anrufende Organ oder die anrufende Einzelperson ist unmittelbar betroffen.

²Entsprechende Begehren sind dem Präsidenten / der Präsidentin der Diözesanen Schlichtungsstelle schriftlich im Doppel einzureichen.

Vermittlungsverfahren

§ 11. ¹Die Diözesane Schlichtungsstelle vermittelt auf schriftliches Begehren zwischen Parteien.

²Der Präsident / die Präsidentin gibt der Gegenpartei / den Gegenparteien unter Zustellung eines Doppels Kenntnis des Begehrens und lädt sie zu einer Vernehmlassung innert 30 Tagen ein.

³Spätestens 60 Tage nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist findet die Vermittlungsverhandlung statt. Ort und Zeit werden vom Präsidenten / von der Präsidentin bestimmt.

⁴Auf Ersuchen einer Partei oder wenn es die Diözesane Schlichtungsstelle im Interesse eines Vermittlungsergebnisses als förderlich und sinnvoll erachtet, kann der Präsident / die Präsidentin in der Regel innert 30 Tagen nach der ersten zu einer weiteren Verhandlung einladen.

⁵Der Ausgang des Vermittlungsverfahrens wird zuhanden der Parteien schriftlich festgehalten.

⁶Die Parteien teilen dem Präsidenten / der Präsidentin innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Ausgang des Vermittlungsverfahrens schriftlich mit, ob sie das Verfahrensergebnis annehmen oder nicht.

§ 12. Das Vermittlungsverfahren vor der Diözesanen Schlichtungsstelle ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos.

Schiedsgerichtsverfahren

§ 13. ¹Erweist sich eine Vermittlung als unmöglich, kann die Diözesane Schlichtungsstelle auf Begehren und Kosten der Parteien aufgrund einer schriftlichen Schiedsabrede als Schiedsgericht amten.

²Das Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (Systematische Sammlung des Bundesrechts / SR- Nummer 279) ist sinngemäss anwendbar.

Schlussbestimmungen

§ 14. ¹Die Kosten der Diözesanen Schlichtungsstelle (Sitzungsgeld, Reise- und Verpflegungsentschädigung, allfällige Mietkosten usw.) werden von den Bistumskantonen in analoger Anwendung des Finanzierungsschlüssels der Römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz getragen.

²Das Sitzungsgeld richtet sich nach den Richtlinien für die Geltendmachung von Sitzungsgeldern und Reisespesen der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich.

§ 15. Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch den Diözesanbischof und durch die zuständigen Instanzen der staatskirchenrechtlichen Organisationen aller Bistumskantone in Kraft.

§ 16. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten kann diese Vereinbarung von den in § 1 aufgeführten Institutionen auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

**Für die
Konferenz der staatskirchenrechtlichen
Organisationen der Bistumskantone
Glarus, Graubünden, Nidwalden,
Obwalden, Schwyz, Uri und Zürich**

Dr. Rolf Bossi
Präsident

Kurt Scherrer
Sekretär

Biberbrugg, 21. März 2001

Genehmigungsvermerke

Genehmigende Instanz

Ort / Datum / Unterschrift(en)

Diözese Chur

Glarus

Graubünden

Nidwalden

Obwalden

Schwyz

Uri

Zürich
